



DER STAAT BRAUCHT GELD

Die Regierung hegt für die nahe Zukunft ehrgeizige Reformpläne. So finden sich im Arbeitsprogramm der Österreichischen Bundesregierung 2013 bis 2018 neben Wachstum, Beschäftigung und Betrugsbekämpfung so hehre Ziele wie die Förderung von Familien, Integration, Forschung & Innovation, Kunst & Kultur, Sport, Gesundheit, Ökologisierung sowie auch leistbares Wohnen & Leben; Entbürokratisierung & Modernisierung des Staates, Steuergerechtigkeit & Vereinfachung des Steuersystems; die Wahrnehmung von Österreichs Verantwortung in der Welt etc.

// Text: STB Dr. Verena Maria Erian, STB Raimund Eller und STB Mag. Eva Messenlechner, Foto: Foto Hofer

Die dazu geplanten Maßnahmen sind derzeit allerdings noch wenig konkret und es bleibt vorerst abzuwarten, was von den teilweise philosophisch anmutenden Vorgaben schlussendlich auch tatsächlich umgesetzt wird. Einiges davon hat bereits im aktuellen Begutachtungsentwurf zum Abgabenänderungsgesetz 2014 Eingang gefunden. Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über die markantesten Vorhaben gemäß den aktuellen Gesetzesentwürfen und dem Arbeitsprogramm der Regierung.

REFORMPLÄNE

- Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und der Lohnverrechnung bis Ende 2015.
- Harmonisierung der Grundlagen für die Bemessung von Einkommensteuer und Sozialversicherung bis Ende 2015.
- Senkung des Eingangsteuersatzes von bisher 36,5% in Richtung 25%, sobald eine ausreichende Gegenfinanzierung oder budgetäre Spielräume gegeben sind.
- Beschränkung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages auf Realinvestitionen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2014 enden.
- Abschaffung des Wareneingangsbuches.
- Entfall der Vortragsgrenze für Verluste natürlicher Personen.
- Einführung einer abgabenbegünstigten Mitarbeitererfolgsbeteiligung.
- Anhebung des Freibetrages für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung auf 3.000 Euro (bisher 1.460 Euro).
- Abschaffung der Steuerbegünstigungen für „Golden Handshakes“ für Auszahlungen nach dem 28.2.2014.
- Begrenzung der steuerlichen Absetzbarkeit von Topgehältern inkl. Sachbezügen mit 500.000 Euro p. a.
- Anhebung des Deckels betreffend Sachbezüge für Dienstaufw. auf 720 Euro p. m. (bisher: 600 Euro).
- Anreize für qualitätsgesicherte betriebliche Gesundheitsförderungsmaßnahmen.
- Praktikablere Lösungen für Haushaltspersonal.
- Die abgespeckten Rechnungsmerkmale für Kleinbetragsrechnungen sollen ab 1. März 2014 bis zu einem Rechnungsbetrag von 400 Euro gelten (bisher nur 150 Euro).
- Mitteilungspflicht bei Honorarzahlungen für bestimmte Leistungen außerhalb eines Dienstverhältnisses (z. B. für Vorträge, Provisionen, Aufsichtsratsvergütungen etc.): Die Pflicht zur Mitteilung soll in Zukunft erst bei höheren Zahlungen bestehen.
- Abschaffung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze.
- Unbürokratische Lösung für Taschengeld in Ausbildungs- und Berufsorientierung.
- Mittelfristige Erhöhung der Familienleistungen.
- Eventuell Ersatz der Zuverdienstgrenze für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld durch eine Arbeitszeitgrenze.
- Absetzbarkeit von Mitgliedsbeiträgen und Spenden für Kinderbetreuung an gemeinnützige Sportvereine.
- Erweiterung der begünstigten Spendempfeänger (z. B. Nationalbibliothek, Museen, Bundesdenkmalamt etc.) auf

EU-Staaten und Staaten, mit denen eine umfassende Amtshilfe vereinbart wurde. Dies soll laut Gesetzesentwurf für alle noch offenen Veranlagungsjahre gelten.

- Steuerliche Absetzbarkeit für Kunstankäufe von Werken lebender bzw. zeitgenössischer Künstler (mit Betragsbegrenzung).
- Steuerliche Absetzbarkeit von Zuwendungen zur Erhaltung von unter Denkmalschutz stehenden, öffentlich zugänglichen Gebäuden.
- Steuerliches Anreizmodell zur Forcierung thermischer Sanierungen.
- Entfall der Mietvertragsgebühr für unter Fünfunddreißigjährige bei erstmaligem Mietvertragsabschluss zwecks Hauptwohnsitzbegründung.
- Erhöhung der Kfz- und Versicherungssteuer sowie der Nova.
- Erhöhung der Alkoholsteuer um 20 %.
- Erhöhung der Schaumweinsteuer (inkl. Prosecco) auf 1 Euro pro Liter.
- Stufenweise Anhebung der Tabaksteuer in den kommenden vier Jahren.
- Abschaffung der Gesellschaftssteuer ab 1.1.2016.
- Einschränkungen bei der Gruppenbesteuerung: Räumlich soll die Gruppenbesteuerung ab 1. März 2014 auf Staaten, mit denen eine umfassende Amtshilfe vereinbart wurde, beschränkt werden. Ebenso soll mit diesem Datum auch die Firmenwertabschreibung für den Erwerb inländischer Gruppenmitglieder abgeschafft werden. Weiters sieht der Begutachtungsentwurf Einschränkungen bei der Berücksichtigung von Verlusten ausländischer Gruppenmitglieder vor.
- Einschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Zins- und Lizenzzahlungen an ausländische konzernzugehörige Gesellschaften auf die Hälfte, wenn diese Zahlungseingänge dort mit weniger als 15 % besteuert werden. Beträgt die Steuer bei der ausländischen Konzerngesellschaft weniger als 10 %, so soll ab 1. März 2014 gar keine Abzugsfähigkeit mehr gegeben sein.
- Beibehaltung der KESt-Befreiung für Wohnbauanleihen.
- Beteiligung der Gläubiger an den Risiken der Banken. Einlagen unter 100.000 Euro sollen unberührt bleiben.
- Einführung einer Finanztransaktionssteuer.
- Aufhebung des Verwertungsverbotes von durch die Geldwäschemeldestelle des Bundeskriminalamtes übermittelten Daten bei Finanzvergehen mit 1. März 2014.
- Bekenntnis zum österreichischen Bankgeheimnis für im Inland unbeschränkt Steuerpflichtige.

Neben all diesen zum Teil vagen Plänen gibt es aber auch einige bereits gültige Neuerungen wie folgt:

BEREITS UMGESETZTE NEUERUNGEN 2014

Das Steuerabkommen mit Liechtenstein ist bereits seit 1.1.2014 in Kraft

Davon sind Sie betroffen, wenn folgende 3 Punkte kumulativ auf Sie zutreffen:

- 1) Sie hatten am 31.12.2011 einen Wohnsitz in Österreich.
- 2) Sie hatten zu diesem Stichtag in Liechtenstein Geschäftsverbindungen zu einer sogenannten Zahlstelle (Bank, Wertpapierhändler, Vermögensverwalter, Treuhänder oder sogenannte „Träger“).
- 3) Sie hatten eine solche Geschäftsverbindung am 1.1.2014 noch immer.

Das Steuerabkommen mit Liechtenstein sieht neben einer Abfuhr der Steuer aus laufenden Kapitalerträgen an den österreichischen Fiskus ebenso auch eine Regulierung der Vergangenheit vor. Bis spätestens 31.5.2014 haben Sie die Möglichkeit, eine unwiderrufliche Mitteilung an Ihre Zahlstelle in Liechtenstein zu machen, wie Sie vorgehen möchten. Dabei können Sie zwischen 2 Optionen wählen:

- 1) Nachversteuerung durch anonyme Einmalzahlung oder
- 2) freiwillige Offenlegung.

Letzteres kommt einer strafbefreienden Selbstanzeige gleich. Falls Sie sich betroffen fühlen, empfehlen wir Ihnen, möglichst bald Ihren Steuerberater hinsichtlich der Details sowie eines Günstigkeitsvergleiches zu konsultieren.

Rechnungen an den Bund laufen seit 1.1.2014 nur noch elektronisch

Der Bund als Auftraggeber akzeptiert nur noch Rechnungen in elektronisch strukturierter Form. Unter www.erb.gv.at finden Sie alles, was Sie dazu benötigen, sowie auch eine Liste von allen involvierten Dienststellen des Bundes.

Nicht betroffen sind z. B. Gerichtsgutachter, da die Bestimmungen zur E-Rechnung gemäß einem Erlass des Justizministeriums auf Gebührennoten nach dem Gebührenanspruchsgesetz nicht anzuwenden sind.

Ausweitung Reverse Charge

Im Zuge der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung wurden mit Wirkung 1.1.2014 weitere Geschäfte in das Reverse-Charge-System einbezogen. Betroffen ist die Lieferung von Videospielkonsolen, Laptops und Tablet-Computern ab einem Rechnungsbetrag



Koproduktion der EMF TEAM TIROL STEUERBERATER GMBH und den ÄRZTESPEZIALISTEN vom TEAM JÜNGER: STB Dr. Verena Maria Erian, STB Mag. Eva Messenlechner, STB Raimund Eller, v. l.

von 5.000 Euro sowie von bestimmten Metallen und Anlagegold. Ebenso davon erfasst wird die Übertragung von Gas- und Elektrizitätszertifikaten sowie die Lieferung von Gas und Elektrizität an Wiederverkäufer.

Für solche Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2013 getätigt wurden, schuldet der Empfänger der Leistung die Umsatzsteuer.

Umsatzsteuerpflicht für Arbeitsmediziner

Laut Umsatzsteuerrichtlinien fällt die Tätigkeit der Arbeitsmediziner mit Wirkung 1.1.2014 nicht mehr unter den Begriff Heilbehandlung und unterliegt daher der Umsatzsteuerpflicht. Steuerfrei soll nur noch die individuelle Beratung der Arbeitnehmer, die arbeitsmedizinische Untersuchung, die Durchführung von Schutzimpfungen sowie die Dokumentation dieser Tätigkeiten sein. Im Falle einer Gesamtbetragsabrechnung kann aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen werden, dass der Anteil der steuerpflichtigen Tätigkeiten 90 % und der steuerfreie Anteil 10 % beträgt. Eine genaue Differenzierung und Abrechnung ist bei entsprechender Dokumentation ebenso möglich.

Pendlerverordnung

Darin wurden vielerlei Details zur Geltendmachung der Pendlerpauschale klargestellt. Diese Verordnung soll grundsätzlich bereits für das Veranlagungsjahr 2014 zur Anwendung gelangen. Zur Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird vom Bundesministerium für Finanzen im Internet ein Entfernungsrechner zur Verfügung gestellt werden. Die Verordnung soll bis zur Zurverfügungstellung dieses Rechners rückwirkend auf den 1.1.2014 nur dann anwendbar sein, wenn dies für den Steuerpflichtigen zu keinen Nachteilen führt.

RESÜMEE

Der Staat braucht Geld – und zwar sofort ... ●